



## **Durchführungsbestimmungen der Bezirksgruppe Zoll (Bundesfinanzpolizei) zur Satzung der Gewerkschaft der Polizei mit Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei**

in der Fassung vom 16. November 2015

### **zu § 1 Name, Sitz und Organisationsbereich**

**(1)** Die Bezirksgruppe Zoll (Bundesfinanzpolizei) ist Teil der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei mit dem Status einer Direktionsgruppe. Sie führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll (Bundesfinanzpolizei)" (Kurzbezeichnung: "BZG Zoll"; in der Folge so genannt).

**(2)** Sitz der BZG Zoll ist Hilden.

**(3)** Die BZG Zoll organisiert die Beschäftigten des Vollzugsbereiches der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) und des Bundesamts für Güterverkehr (Güterverkehrspolizei).

### **zu § 11 Organe der BZG Zoll**

**(1)** Organe der BZG Zoll sind

- a) der Bezirksgruppendelegiertentag (BZG-Delegiertentag)
- b) der Bezirksgruppenvorstand (BZG-Vorstand)
- c) der geschäftsführende Bezirksgruppenvorstand (gBZGV)

### **zu § 12 BZG-Delegiertentag**

**(1)** Der BZG-Delegiertentag ist das höchste Organ der BZG Zoll.

**(2)** Alle vier Jahre findet ein ordentlicher BZG-Delegiertentag statt. Jedes Mitglied der BZG Zoll hat Anwesenheitsrecht.



### zu § 13 Zusammensetzung des BZG-Delegiertentages

**(1)** Der BZG-Delegiertentag setzt sich aus dem BZG-Vorstand und den Mandatsdelegierten zusammen, die in den Kreisgruppen und der Fachgruppe BAG gewählt werden. Die Anzahl der Delegierten legt der BZG-Vorstand fest. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisgruppen und die Fachgruppe BAG erfolgt nach d'Hondt. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliederzahlen des dem BZG-Delegiertentag vorhergehenden Kalenderjahres. Jede Kreisgruppe und die Fachgruppe BAG erhält jedoch mindestens ein Mandat; dadurch können Überhangmandate möglich werden.

**(2)** Durch die Kreisgruppen und die Fachgruppe BAG können Ersatzdelegierte gewählt werden. Im Falle der Verhinderung der Teilnahme eines ordentlich gewählten Mandatsdelegierten der jeweiligen Kreisgruppe und der Fachgruppe BAG kann der Ersatzdelegierte das Mandat und somit aktives und passives Wahlrecht erhalten. Ersatzdelegierte können darüber hinaus als Gastdelegierte ihrer Kreisgruppe und der Fachgruppe BAG mit beratender Stimme am BZG-Delegiertentag teilnehmen.

**(3)** Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene Repräsentation der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von BeamtenInnen, und Beschäftigten i.S.d. TVöD soll Rücksicht genommen werden.

**(4)** Die Einberufung des BZG-Delegiertentages erfolgt durch den gBZGV. Die Mandatsdelegierten sind mindestens 4 Wochen vor dem BZG-Delegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der BZG-Delegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

**(5)** Sofern sie nicht Mandatsdelegierte sind nehmen die Kassenprüfer an dem BZG-Delegiertentag mit beratender Stimme teil.

**(6)** Der BZG-Delegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung, bestehend aus dem/der VerhandlungsleiterIn und mindestens zwei BeisitzerInnen. Dem gBZGV steht für die Wahl der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

**(7)** Über den Ablauf des BZG-Delegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen. Über die Veröffentlichung entscheidet der gBZGV. Stimmberechtigte erhalten eine Ausfertigung. Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim gBZGV eingereicht werden. Wird dem Einspruch durch den gBZGV nicht stattgegeben, entscheidet der BZG-Vorstand abschließend.



### **Zu § 14 Aufgaben des BZG-Delegiertentages**

**(1)** Zu den Aufgaben des BZG-Delegiertentages gehören:

- a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze für die Gewerkschaftsarbeit im Organisationsbereich der BZG Zoll anhand der Beschlüsse des Bundeskongresses der GdP und des Bezirks Bundespolizei.
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des gBZGV sowie der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jahr das dem BZG-Delegiertentag folgt.
- c) Entlastung des gBZGV.
- d) Beratung und Beschlussfassung zu den Durchführungsbestimmungen der BZG Zoll zur Satzung der GdP mit Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei.
- e) Beratung und Beschlussfassung zu weiteren Anträgen und Entschließungen.
- f) Wahl der Delegierten zum Bezirksdelegiertentag des Bezirks Bundespolizei.

**(2)** Der BZG-Delegiertentag wählt die Mitglieder des gBZGV und die KassenprüferInnen der BZG Zoll.

**(3)** Die Aufstellung der Wahlvorschlagslisten der GdP zu den Wahlen zu Personalräten, die den Organisationsbereich von mehreren Kreisgruppen betreffen, soll auf einem BZG-Delegiertentag erfolgen. Stehen dieser Vorgehensweise wesentliche Gründe (z.B. zeitliche Nähe oder haushaltsmäßige Gründe) entgegen, erfolgt die Aufstellung der Liste durch den BZG-Vorstand. Die Feststellung der wesentlichen Gründe nach Satz zwei trifft der BZG-Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

**(4)** Die Aufstellung der Wahlvorschläge für Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die den Organisationsbereich von mehreren Kreisgruppen betreffen, erfolgt durch die JUNGE GRUPPE der BZG Zoll. Näheres regelt die JUNGE GRUPPE in der BZG Zoll eigenständig.

### **zu § 15 Außerordentlicher BZG-Delegiertentag**

**(1)** Ein außerordentlicher BZG-Delegiertentag ist durch den gBZGV unverzüglich einzuberufen



a) auf Beschluss des BZG-Vorstandes mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder

b) auf Antrag von 2/3 der Kreisgruppen der BZG Zoll einschließlich der Fachgruppe BAG

**(2)** Zu einem außerordentlichen BZG-Delegiertentag werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bezirksgruppendelegiertentag gewählten Delegierten entsandt.

**(3)** Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r der betroffenen Kreisgruppe bzw. der Fachgruppe BAG zu entsenden.

**(4)** Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 12 entsprechend.

#### **zu § 16 Anträge für den BZG-Delegiertentag**

**(1)** Antragsberechtigt sind:

- a) der BZG-Vorstand
- b) der gBZGV
- c) die Kreisgruppen und die Fachgruppe BAG
- e) der Vorstand der JUNGEN GRUPPE der BZG Zoll
- f) der Vorstand der Seniorengruppe der BZG Zoll
- g) der Vorstand der Frauengruppe der BZG Zoll

**(2)** Anträge sind spätestens 2 Monate vor Beginn des BZG-Delegiertentages schriftlich und begründet beim gBZGV einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

**(3)** Eine Vorberatung der Anträge kann durch eine vom gBZGV zu bestellende Antragsberatungskommission, welche sich auf Vorschlag der Kreisgruppen und der Fachgruppe BAG aus dem Kreis der Delegierten oder mit beratender Stimme teilnehmenden Mitgliedern der BZG Zoll zusammensetzt, erfolgen. In der Antragsberatungskommission sollen alle Kreisgruppen und die Fachgruppe BAG vertreten sein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des gBZGV. Die



Antragsberatungskommission wählt einen oder mehrere Berichterstatter. Mitglieder des gBZGV oder dessen Beauftragte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **zu § 17 Dringlichkeitsanträge für den BZG-Delegiertentag**

**(1)** Anträge, die während des BZG-Delegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten befassen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten.

**(2)** Dringlichkeitsanträge müssen unterschriftlich von mindestens 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einer Kreisgruppe oder der Fachgruppe BAG oder einem satzungsgemäßen Organ der BZG Zoll eingereicht werden.

**(3)** Der BZG-Delegiertentag beschließt über die Zuerkennung der Dringlichkeit nach Begründung durch den Antragsteller. Nach Zuerkennung der Dringlichkeit berät die Antragsberatungskommission – soweit diese bestellt worden ist – über den Dringlichkeitsantrag und gibt dem BZG-Delegiertentag eine Beschlussempfehlung.

**(4)** Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf die Beratung und Beschlussfassung zu den Durchführungsbestimmungen der BZG Zoll zur Satzung der GdP mit Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei beziehen.

### **zu § 18 Beschlussfähigkeit**

**(1)** Die Beschlussfähigkeit des BZG-Delegiertentages ergibt sich aus § 4 der Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei sowie aus § 17 der Satzung.

### **zu § 19 Abstimmungen**

**(1)** Für Abstimmungen auf dem BZG-Delegiertentag finden die Bestimmungen des § 19 Absatz 1 sowie der Absätze 3 bis 7 der Satzung der GdP Anwendung.

### **zu § 20 Wahlen auf dem Bezirksgruppendelegiertentag**

**(1)** Für Wahlen auf dem BZG-Delegiertentag finden die Bestimmungen des § 20 Absätze 1 bis 4 sowie Absatz 6 der Satzung Anwendung.



**(2)** Bei den BZG-Delegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Kreisgruppe oder der Fachgruppe BAG oder dem gBZGV eingereicht wurden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten.

### **zu § 21 Beirat**

**(1)** Auf der Ebene der BZG Zoll wird kein Beirat i.S.d § 20 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei mit Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei gebildet. Entsprechende Aufgaben übernimmt der BZG-Vorstand.

### **zu § 22 BZG-Vorstand**

**(1)** Der BZG-Vorstand besteht aus

- a) dem gBZGV
- b) dem/der Vorsitzenden oder StellvertreterIn
  - der Kreisgruppen und der Fachgruppe BAG
  - der JUNGEN GRUPPE in der BZG Zoll
  - der Seniorengruppe in der BZG Zoll
  - der Frauengruppe in der BZG Zoll

**(2)** Der BZG-Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des BZG-Delegiertentages die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des BZG-Delegiertentages verantwortlich.

**(3)** Der BZG-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er vertritt die BZG Zoll gegenüber den Organen und Behörden des Bundes und der Länder sowie gegenüber anderen Berufsorganisationen in Angelegenheiten seines Organisationsbereiches.
- b) er kann dem GBZGV Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit
- c) er stellt die Haushaltspläne auf
- d) er stellt die vom GBZGV aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung durch den BZG-Delegiertentag fest



e) er beschließt über die Vermögensanlage mit einfacher Mehrheit; beschließt er gegen die Stimme des für Finanzen zuständigen gBZGV-Mitgliedes, bedarf es der 2/3-Mehrheit

f) er beschließt - vorbehaltlich der späteren Entscheidung des BZG-Delegiertentages - in allen Angelegenheiten der Durchführungsbestimmungen zu § 13 mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe d). Er befasst sich mit den Prüfberichten der KassenprüferInnen.

**(4)** Der BZG-Vorstand kann für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe und der Frauengruppe Richtlinien beschließen.

**(5)** Der BZG-Vorstand wird durch den/die Bezirksgruppenvorsitzende/n mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zu Sitzungen einberufen.

#### **zu § 23 Tarifkommission**

**(1)** Auf der Ebene der BZG Zoll wird keine Tarifkommission i.S.d § 22 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei mit Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei gebildet.

#### **zu § 24 Kommissionen**

**(1)** Der gBZGV kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

**(2)** Für Belange schwerbehinderter Menschen bestellt der gBZGV eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten mit beratender Funktion. Diese/r ist zu den Sitzungen des BZG-Vorstands einzuladen. Zu Sitzungen des gBZGV ist sie/er einzuladen, soweit Themen der schwerbehinderten Menschen behandelt werden.

#### **zu § 25 geschäftsführender Bezirksgruppenvorstand (gBZGV)**

**(1)** Der gBZGV besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden

b) vier StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden, davon mindestens eine/r aus dem Tarifbereich

c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (KassiererIn) und dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (SchriftführerIn)



d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Der gBZGV kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt über sie Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

**(2)** Der gBZGV führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom BZG-Delegiertentag und BZG-Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und legt jährlich dem BZG-Vorstand den von ihm unterzeichneten Jahresabschluss vor.

**(3)** Der gBZGV ist dem BZG-Vorstand auf deren Sitzungen rechenschaftspflichtig.

#### **zu § 26 Kontrollausschuss**

**(1)** Auf der Ebene der BZG Zoll wird kein Kontrollausschuss i.S.d. § 25 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei mit Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei gebildet.

#### **zu § 26 KassenprüferInnen der BZG Zoll**

**(1)** Zur Kontrolle der rechnerisch richtigen und wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung des Gewerkschaftsvermögens der BZG Zoll wählt der BZG-Delegiertentag drei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen haben ihre Aufgaben durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Kassenprüfungen sind mindestens halbjährlich vorzunehmen. Die Prüfberichte sind dem Bezirksbeirat vorzulegen.

**(2)** Die Wahl zum Kassenprüfer erfolgt für vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

#### **zu § 28 Gliederung der BZG Zoll**

**(1)** Im Bereich des Zolls einschließlich des Bundesministeriums der Finanzen und der Ausbildungseinrichtungen bildet die BZG Zoll nach geographischen und organisatorischen Gesichtspunkten Kreisgruppen. Über die Bildung und Auflösung von Kreisgruppen beschließt der BZG-Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Für den Bereich des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) besteht eine Fachgruppe.

**(2)** Kreisgruppen bilden nach Bedarf in den Ortsbehörden, den Mittelbehörden, dem Ministerium und den Ausbildungseinrichtungen Ortsgruppen als Vertrauensleutegremien.





**(3)** Zur Förderung der gruppenspezifischen Arbeit besteht in der BZG Zoll die JUNGE GRUPPE, die Seniorengruppe und die Frauengruppe. Bis zur Einrichtung der vorgenannten Personengruppen bestimmt der BZG-Delegiertentag deren kommissarische Vorstände.

### **zu § 29 Versammlungs- und Sitzungsordnung**

**(1)** Für die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie sonstige Veranstaltungen, Kundgebungen und Versammlungen (soweit sie nicht durch Satzung der Gewerkschaft der Polizei mit Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei und Durchführungsbestimmungen der BZG Zoll geregelt sind) sind die Versammlungs- und Sitzungsordnungen der GdP (Bund) und des Bezirks Bundespolizei sinngemäß anzuwenden.

### **zu § 30 Auflösung und Verschmelzung der BZG Zoll**

**(1)** Für die Auflösung der BZG Zoll und ihre Verschmelzung mit anderen Organisationen gelten die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft der Polizei mit Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei

### **zu § 31 Geltungsbereich**

**(1)** Die Kreisgruppen und die Fachgruppe BAG können sich Durchführungsbestimmungen in analoger Anwendung der Durchführungsbestimmungen der BZG Zoll geben.

### **zu § 32 Inkrafttreten**

**(1)** Diese Neufassung der Durchführungsbestimmungen der BZG Zoll tritt mit Beschlussfassung des 2. Ordentlichen BZG-Delegiertentages in Kraft.